



Per Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 22. Februar 2023

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

In der Schweiz war der Wolf ausgerottet, bis er im Jahr 1996 zurückkam. Seither nimmt der Wolfbestand zu: Aktuell leben in der Schweiz rund 200 Wölfe und 23 Rudel. Schon am 27. September 2020 hat das Stimmvolk die Änderung zum Jagdgesetz mit 51,9 Prozent abgelehnt, weil der Schutz des Wolfes nicht genügend gewährleistet war. Nun will der Bundesrat angesichts der Herausforderungen für die Alpwirtschaft Wolfabschüsse zusätzlich zu den 2021 angepassten Bestimmungen weiter erleichtern. Vorgesehen ist, dass die Änderungen auf den Alpsommer 2023 in Kraft treten.

Zusammenfassen kann man die Teilrevision der Jagdverordnung in 4 Punkten.

1. Neu soll explizit der Abschuss von Einzelwölfen (nicht zu einem Rudel gehörende Tiere) auch innerhalb von Rudelterritorien möglich sein. Zudem wird die Schadensschwelle, die definiert, wann ein Wolf abgeschossen werden darf, von 10 neu auf 8 Nutztierrisse gesenkt werden. Dies gilt nur für Gebiete, in denen Wölfe unterwegs sind und bereits früher Schäden zu verzeichnen waren.
2. Wenn ein Wolf eines Rudels Leib und Leben von Menschen bedroht, darf neu ein Kanton, diesen Wolf unmittelbar und ohne Zustimmung des Bundesamts für Umwelt BAFU abschiessen.
3. Aktuell können Rudel, die grossen Schaden angerichtet aber im betreffenden Jahr keinen Nachwuchs gekriegt haben, nicht reguliert werden. Mit der Teilrevision der Jagdverordnung soll künftig bei Regulationsabschüssen neu auch ein Jungtier des Vorjahres erlegt werden können. Voraussetzung dafür ist auch hier ein grosser Schaden oder die erhebliche Gefährdung von Menschen sowie ein regional gesicherter Wolfsbestand.
4. Neu sollen nicht nur von Wölfen getötete, sondern auch schwer verletzte Rinder, Pferde sowie Neuweltkameliden wie Lamas oder Alpakas als grosser Schaden angerechnet werden können. Diese neue Bestimmung soll sowohl bei Regulationseingriffen in Rudeln als auch bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe gelten.

Die SP nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Die bestehende Jagdverordnung ermöglicht schon einen grossen Handlungsspielraum im Umgang mit dem Wolf und weitere Lockerungen des Wolfsschutzes sollten unbedingt mit einer Förderung des Herdenschutzes einhergehen. Für die in Verfassung, Gesetz und Konventionen festgelegten Vorgaben zum Wolfbestand ist wichtig, dass die vorgesehenen Lockerungen im Umgang mit dem Wolf nicht zu viel Interpretationsspielraum zuungunsten des Wolfsschutzes schaffen. Wir können der neuen Jagdverordnung somit nur mit Vorbehalt und Änderungswünschen zustimmen.

Grundsätzlich ist es uns ein grosses Anliegen, dass eine Lockerung der Jagdverordnung mit einer Verstärkung und Förderung des Herdenschutzes einhergeht. Am 28. September 2022, zum Beispiel, hat das [Bundesamt für Umwelt einen Regulierungsabschluss-Antrag](#) wegen mangelnden Herdenschutzmassnahmen abgelehnt. Diese Ablehnung und die [Karte der Herdenschutz-Internetseite](#), die den Mangel von Herdenschutzmassnahmen hervorhebt, verdeutlichen, wie viel Herdenschutz-Potenzial in der Schweiz noch auszuschöpfen ist. **Es scheint uns somit fragwürdig, die Jagdregulationen gegen den Wolf zu lockern, ohne den Herdenschutz zu verbessern. Wir verweisen zudem auf die Budgetbeschlüsse des Parlaments, die finanziellen Mittel für den Herdenschutz zu erhöhen. Aus diesen Gründen verlangt die SP, dass Herdenschutzmassnahmen durchgesetzt werden, bevor ein Abschluss gemäss neuer Jagdverordnung genehmigt wird.**

Begriffe müssen klarer definiert und Bedingungen präziser formuliert werden. Es muss mit messbaren Kriterien genauer definiert sein, was unter «schwer verletzt» (Art. 4^{bis} Abs. 2), «zu wenig scheu» (Art. 4^{bis} Abs. 3) und «schweren Verletzungen» (Art. 9^{bis} Abs. 3) verstanden wird. Das Verhalten eines Wolfs, welcher eine potenzielle Aggressivität gegenüber Menschen entwickeln kann, sollte präziser definiert sein. Gleichzeitig sollte das Wort «insbesondere» in Art. 9^{bis} Abs. 3 gestrichen werden. Sonst kann mit zu viel Interpretationsspielraum argumentiert werden, dass jedes Auftauchen in Siedlungsnähe sich zu einem potenziell gefährlichen Verhalten entwickeln könnte. **Die SP erachtet diese Änderungen als ausschlaggebend, um die Rechtmässigkeit dieser Verordnung und den Schutz des Wolfs gemäss Berner Konvention garantieren zu können.**

Die Anrechnung von Neuweltkameliden als Grossvieh ist fragwürdig. Der Bund hat bis heute Neuweltkameliden nicht als Herdenschutztiere anerkannt und führt sie als Kleinwiederkäuer auf. Dies stellt ihre Wehrhaftigkeit gegenüber Grossraubtieren in Frage. Zusätzlich stellt in der Schweiz die Haltung von Lamas und Alpakas keinen «Bestandteil der konventionellen und traditionellen Landwirtschaft» dar, die geschützt werden müssten. Als solche gelten sie gemäss [Wolfskonzept](#) (S. 4) nicht als Grund, der eine Wolfsregulation berechtigt. **Die SP fordert somit, dass Neuweltkameliden den Nutztieren nicht angerechnet werden.**

Die Jagdverordnung soll gemäss SP auch festhalten, dass jeder Abschuss eines Wolfes den Wolfbestand der Region nicht gefährden darf. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die «Regionen», in welchen der Wolfsbestand gesichert sein muss, im Konzept definiert werden. Die Nennung der Hauptkompartimente im Zusammenhang mit diesen Regionen ist allerdings nicht zielführend. Selbst die Teilkompartimente sind viel zu gross, wenn es gilt, in den «Regionen» den Wolfsbestand zu sichern. Ziel darf es nicht sein, für einheimische geschützte Arten allein auf den Minimalbestand für eine Überlebensfähigkeit hinarbeiten. Dies ist umso wichtiger, da ein stabiles Rudel eine gute Voraussetzung für weniger Nutztierrisse ist, weil das Rudel Wildtiere bevorzugt jagt und Einzelgänger aus dem Gebiet fernhält. **Spezifisch beim Wolf muss auch auf die Ermöglichung seiner wichtigen Rolle im Ökosystem hingearbeitet werden, da der positive Einfluss des Wolfes auf ein ganzes Ökosystem als stabilisierender Faktor unbestritten ist.** Denn der Wolf reguliert nicht nur die wildlebenden Huftierpopulation, sondern fördert stellenweise auch die [Verjüngung des Waldes](#), hilft somit bei der Erosionsvorbeugung, stabilisiert daher auch Flussläufe und schafft so Lebensräume für verschiedene Amphibien, Reptilien und Fische.

Die SP stimmt aus diesen Gründen der Teilrevision der Jagdverordnung nur unter Vorbehalt der Änderungswünsche zu. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass mit einer verstärkten Forderung nach Herdenschutz der Alpwirtschaft besser gedient wäre. Die Stiftung [KORA](#) zeigt, wie sich legale

Abschüsse von Wölfen zwischen 2021 und 2022 von 7 auf 15 Abschüssen verdoppelt haben. Mit einer weiteren Lockerung wird diese Anzahl nochmals drastisch steigen. Der Wolf ist jedoch nach wie vor eine streng geschützte Tierart, die von und vor uns wirklich auch geschützt werden muss.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin